

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion – Generalsekretariat – Recht
Hauptreferat Verfassungsdienst
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

übermittelt per E-Mail an: post.gs-vd@bgld.gv.at

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum obigen Gesetzesentwurf erlauben sich die Land&Forst Betriebe Burgenland folgende Stellungnahme abzugeben:

Bauland

Unsere gesetzliche Interessensvertretung Landwirtschaftskammer Burgenland hat zu diesem Punkt ausführlich Stellung genommen. Wir teilen diese Meinung und weisen darauf hin, daß durch die vorgeschlagenen Regelungen massive Eingriffe in bestehendes Recht vorgenommen werden und die geplanten Ziele mangels Rechtssicherheit und Anreizen für die Grundeigentümer nicht erreicht werden.

Photovoltaikanlagen

Allgemeine Anmerkungen:

Die Klima- und Energiestrategie des Landes nimmt sich zum Ziel, bis 2050 den gesamten Energiebedarf des Burgenlandes aus erneuerbaren Quellen zu beziehen. Als wesentliche Maßnahme dafür werden die Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen und damit der Ausbau von PV-Anlagen genannt. Die Land&Forst Betriebe Burgenland unterstützen diese Maßnahmen ausdrücklich. Eine engagierte Klimapolitik ist Voraussetzung für eine nachhaltige Landwirtschaft aber auch eine Chance, speziell für die ertragsschwache Land- und Forstwirtschaft. Umso schwerer nachvollziehbar ist es daher, dass mit vorliegendem

Gesetzesentwurf der Ausbau erschwert und private Investitionen unmöglich gemacht werden sollen.

Konkret sollen bis 2025 die Photovoltaikflächen verzehnfacht werden. Um die entsprechenden 600 MW PV-Leistung erreichen zu können, wird daher auch in der landeseigenen Strategie darauf hingewiesen, dass PV-Anlagen auch auf Freiflächen errichtet werden müssen. Anstatt Grundeigentümer auszuschließen und ihnen die freie Partnerwahl zu nehmen, sollte hier auf Kooperation und fairen Wettbewerb gesetzt werden. So kann auch sichergestellt werden, dass die geeignetsten Flächen verwendet und die Bodenbeanspruchung somit auf einem Minimum gehalten werden kann.

Zu den Bestimmungen im Detail:

§ 53a Abs. 2 Z 3 Die Modulfläche der Photovoltaikanlage beträgt höchstens 35 m². Auf Betriebs- und Industrieflächen ist die Modulfläche auf 100 m² beschränkt.

Die Grenzen mit 35 m² und 100 m² sind nicht nachvollziehbar. Die Errichtung einer PV-Anlage sollte sich im Sinne einer optimalen Kosten-Nutzen-Rechnung, aber auch im Sinne der geforderten Ziele, am vorhandenen Potenzial orientieren. Hier sind daher höhere Grenzwerte anzusetzen. Eine sachliche Begründung, auch über den Eigenbedarf größerer Betriebe fehlt! .

In die Ausnahmeregelung für Betriebs- und Industrieflächen ist auch die Kategorie Dorfgebiet aufzunehmen. Gerade Gebäude der Land- und Forstwirtschaft haben oft hohen Eigenbedarf und sind nur selten dafür geeignet, PV-Anlagen anzubauen.

§53a Abs 3 Die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in größeren als den unter Abs.2 genannten Dimensionen sind ausschließlich in den durch Verordnung der Landesregierung hierfür bestimmten und in der Verordnung planlich dargestellten Zonen zulässig. Die Landesregierung hat diese Zonen nach Maßgabe der Eignung von möglichen Standorten für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen unter Anwendung von aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmenden Ausschluss- und Konfliktkriterien und unter der Voraussetzung zu bestimmen, dass über diese Freiflächen das Land oder eine von ihm zumindest mittelbar zu 100% beherrschte Einrichtung oder Gesellschaft verfügt. §16 ist auf diese Festlegung von Zonen für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen sinngemäß anzuwenden, wobei im Falle der Notwendigkeit einer öffentlichen Auflage gemäß der SUP Richtlinie eine Auflagefrist von vier Wochen vorzusehen ist.

Ein koordinierter Ausbau von PV-Anlagen auf Freiflächen liegt auch im Sinne der Land&Forst Betriebe. Jedoch sind dazu die vorgesehenen, aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmenden Kriterien und Zonierungen bereits völlig ausreichend. Eine ausschließlich vom Land selbst gesteuerte Errichtung und Betrieb „großer“ Freiflächenphotovoltaikanlagen ist keinesfalls der einzige Weg um die Klimaziele unter Minimierung der Flächen zu erreichen. Der Ausschluss privater PV-Anlagen über 100 m² ist daher weder erforderlich noch

Land&Forst Betriebe Burgenland

A-7000 Eisenstadt, Esterházyplatz 7, T 02682-63004-221, F 02682-63004-298, bgld@landforstbetriebe.at, www.landforstbetriebe.at
ZVR-Zahl 906677248

verhältnismäßig und stellt daher einen in mehreren Hinsichten grundrechtswidrigen Eingriff (Eigentum, Erwerbsfreiheit, Gleichheitsgrundsatz) dar, der jedenfalls aus dem Entwurf zu entfernen ist.

Viele Grundeigentümer im Burgenland haben mit potentiellen Betreibern zukünftiger Photovoltaikanlagen, allen voran der Landesenergieversorger Energie Burgenland AG, oder mit ihr verbundenen Unternehmen meist entgeltliche **Optionsverträge** über eine langfristige Nutzung von Freiflächen abgeschlossen. Die Regelungen des §53a Abs. 3. und 4. sowie 7. Verunmöglichen die Umsetzung dieser Verträge. Damit ist die Planungssicherheit für Investoren im Burgenland nachhaltig zerstört, sehr zum langfristigen Schaden des Standortes.

Der Einschätzung, dass die Einräumung ausschließlicher und besonderer Rechte für öffentliche Unternehmen zulässig sei, kann auch im Rahmen des Art 106 Abs. 2 AEUV nicht gefolgt werden. Art 106 Abs. 2 AEUV sieht vor, dass für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse betraut sind, soweit nicht gelten, als die Anwendung dieser Vorschrift die Erfüllung der übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Literatur vertritt hier die Ansicht, dass die Wettbewerbsregeln nur insoweit außer Acht gelassen werden können, als dies zwingend zur Erfüllung der besonderen Aufgaben erforderlich ist. Von einem zwingenden Erfordernis kann in diesem Zusammenhang keinesfalls gesprochen werden, da ausreichend gelindere Mittel zur Verfügung stehen würden. Womit das angestrebte Monopol auch unionsrechtswidrig ist.

§53a Abs. 4 Photovoltaikanlagen gemäß Abs.3 begründen eine Abgabe, die von deren Betreiberin oder Betreiber gemäß Abs.3 zu bezahlen ist. Dabei handelt es sich um eine gemeinschaftliche Landesabgabe gemäß §6 Abs.1 Z4 lit.b Finanzverfassungsgesetz1948, wobei ein Ertragsanteil in Höhe von 50% der jeweiligen Gemeinde, in deren Gebiet die Anlage errichtet wurde, zufließen soll.

Durch einen zusätzlichen Kostenfaktor werden die Projekte unnötig verteuert, was in weiterer Folge zu erhöhten Stromkosten führt. Im Sinne einer – von der Gesellschaft unterstützen – Energiewende, sollte daher dringend darauf verzichtet werden.

Wenn damit ein Lenkungseffekt erzielt werden soll, so ist darauf hinzuweisen, dass ein Teil der PV-Anlagen auf Freiflächen errichtet werden **muss** und das Land durch die Zonierung auch dafür sorgen kann, in welchem Ausmaß dies geschieht. Warum daher eine Abgabe zu zahlen sein soll, ist nicht nachvollziehbar.

Des Weiteren ist die festzulegende Höhe dieser Abgabe nicht ausreichend bestimmt und somit verfassungswidrig. Warum weiters das Land eine Abgabe einhebt, die nur von ihm selbst oder von einer ihm zumindest mittelbar zu 100% beherrschten Einrichtung oder Gesellschaft zu entrichten ist, ist nicht nachvollziehbar.

§ 53a Abs. 7 Der Tätigkeit der Errichtung und des Betriebs von Photovoltaikanlagen gemäß Abs.3 sind Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Grunde zu legen, die der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen und nach deren Genehmigung im Amtsblatt des Landes Burgenland zu veröffentlichen sind.

Land&Forst Betriebe Burgenland

A-7000 Eisenstadt, Esterházyplatz 7, T 02682-63004-221, F 02682-63004-298, bglld@landforstbetriebe.at, www.landforstbetriebe.at
ZVR-Zahl 906677248

Bei der Genehmigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat die Landesregierung darauf Bedacht zu nehmen, dass sie einen angemessenen Interessensausgleich zwischen den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke, auf denen die Photovoltaikanlagen errichtet werden, und der Einrichtung oder Gesellschaft gemäß Abs.3 schafft. Insbesondere ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzusehen, dass die Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke, auf denen die Photovoltaikanlagen errichtet werden, für die Nutzung der Flächen ein angemessenes Entgelt erhalten. Die Höhe dieses Entgelts ist durch Verordnung der Landesregierung zu regeln. Dabei hat die Landesregierung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern durch den Verlust der vorherigen Nutzung Einnahmen entgehen und allfällige landwirtschaftliche Förderungen verloren gehen. Ziel ist, dass ein entsprechender Anreiz für die Zurverfügungstellung von Flächen gegeben ist.“

Diese Regelung macht die Anreize der Grundeigentümer Flächen für Photovoltaik zur Verfügung zu stellen zunichte. Der Pachtpreis muss weiterhin zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vereinbart werden können. Verordnete Preise führen sehr wahrscheinlich zu nachteiligen Folgen für den Betreiber, der etwaige Mehrkosten auf den Stromkonsumenten umlegt, oder zu nachteiligen Folgen für den Grundbesitzer, weil dieser einen zu niedrigen Preis dafür bekommt. In beiden Fällen wird der Ausbau der erneuerbaren Energie negativ beeinflusst und ist daher abzulehnen. Beiden Seiten sollte die Mündigkeit zugesprochen werden, sich im Rahmen eines fairen Wettbewerbs Preise selbst zu vereinbaren.

Die in diesem Entwurf enthaltenen massiven Eingriffe in geltendes Recht lassen eine Klagsflut vieler Betroffener erwarten, wodurch mangels Rechtssicherheit die Umsetzung der Projekte über Jahre hinaus blockiert wird. Durch die vorgeschlagenen Regelungen läuft das Burgenland Gefahr, die selbst gesteckten Ziele zu versäumen und zum Schlußlicht beim PV-Ausbau in Österreich zu werden.

Im Kampf gegen den Klimawandel braucht es zukunftsorientierte Rahmenbedingungen die Anreize schaffen statt Hürden!

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eisenstadt, 25. Oktober 2020



Ing. Nikolaus Draskovich mba
Obmann

